

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds

Der Senat von Berlin
I C 2 - BT 5703-3/2020-1-1
9020-3237

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Kenntnisnahme -
über die Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitgliedes

A. Problem

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung vom 6. Januar 2000, dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulassung einer Ausnahme ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.

B. Lösung

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus mit, dass er für den Senator für Finanzen, Herrn Wesener eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH zugelassen hat.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung, Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

sind der beigefügten Vorlage zu entnehmen.

D. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
I C 2 - BT 5703-3/2020-1-1
9020-3237

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SenG

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus nimmt zur Kenntnis, dass der Senat für den Senator für Finanzen, Herrn Wesener eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH zugelassen hat.

A. Begründung:

Für die Errichtung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH finden die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) 1976 Anwendung; der Aufsichtsrat setzt sich paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite zusammen. Sechs der Mitglieder der Anteilseignerseite wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis von Fachleuten aus Medizin und Wissenschaft sowie aus Wirtschaft und Politik. Zwei weitere Mitglieder werden entsandt, und zwar jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.

Aus der herausragenden Stellung des Krankenhausunternehmens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich ein dringendes Interesse des Landes Berlin an der aktiven Begleitung der Unternehmensziele im Aufsichtsrat. Demzufolge gehörte dem Aufsichtsrat bislang der Finanzsenator an. Mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Kollatz aus seinem Amt als Finanzsenator ist er auch nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Für ihn hatte der Senat in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 Senatorenge-
setz eine Ausnahme für diese Nebentätigkeit zugelassen. Das bisher bestandene öffentliche Interesse besteht weiter fort. Vor diesem Hintergrund soll Herr Finanzsenator Wesener das vakant gewordene Mandate im Aufsichtsrat Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH wahrnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SenG

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sowie Gesamtkosten:

keine

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 7 Abs. 2 SenG sind die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 15.02.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator für Finanzen